

PRÄAMBEL

Diese Neugründung des Sportvereins Smart Blue Club Nord e.V. in Hamburg, begründet sich auf den Wegfall des IBM Klub Deutschland einer internen Vereinigung des benannten Unternehmens, in welchem vormals die Ziele wie hier zum Teil übernommen, Aktivitäten aller Art, insbesondere sportliche und sonstige waren, die vornehmlich der Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter dienten. Zur Fortsetzung dieser hehren Ziele finden sich ehemalige Mitarbeiter dieses Unternehmens zusammen und gründen nachfolgenden Verein, der aber auch allen interessierten Dritten offenstehen soll.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein ist am 18.08.2022 in Hamburg gegründet worden. Er führt den Namen

„Smart Blue Club Nord e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister in Hamburg unter der Vereinsregisternummer VR 25182 eingetragen.

§2 Zwecks des Vereins

- a) Zwecks des Vereins ist die Förderung des Sports. Zudem ist es die Aufgabe des Vereins, den Zusammenhalt über sportliche, kulturelle und/oder erholsame freizeitliche Aktivitäten der in Hamburg und Umgebung lebenden und anderen Personen, die insbesondere eine Beziehung zu IBM haben, aber auch sonstige den Vereinszwecken positiv gegenübergestellten Personen, zu ermöglichen und zu fördern. Damit verbunden dient der ausgeübte Sport der Erhaltung/Verbesserung der Gesundheit und der allgemeinen Förderung des Interesses am Sport.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche, kulturelle und/oder erholsame freizeitliche Aktivitäten der Mitglieder, um gemeinsam die Leidenschaft zum Sport in verschiedenen Disziplinen und/oder Kultur und erholsame Freizeitaktivitäten zu pflegen. Die Aktivitäten werden durch einzelne Sparten innerhalb des Vereins gepflegt und durchgeführt (siehe im Weiteren dazu § 6 dieser Satzung). Zu den Sparten zählen Sportarten und Aktivitäten u.a. im Bowling, Laufen/Leichtathletik, Fotografie (Kunst & Reisen), Segeln, Squash, Tennis, und Kulturveranstaltungen.
- c) Durch Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Vereinen oder Vereinigungen und deren Mitglieder in Deutschland soll durch die Herstellung guter Beziehungen, die Erreichung der erstrebten Ziele gefördert werden.
- d) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spartenbeiträge, Spenden, Gebühren und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind in angemessener Weise für die Spartenaktivitäten und sonstiger Veranstaltungen unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte und der in dieser Satzung vorgegebenen Zwecke zu verwenden, wie es in einer anliegenden Gebührenordnung weiter beschrieben ist.
- e) Gefährliche und außergewöhnlich aufwendige Sparten und Sportarten dürfen nicht geführt und angeboten werden. Programme, die politisch, gewerkschaftlich oder weltanschaulich orientierten Zwecken dienen, sind ausgeschlossen.
- f) Der Verein verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- h) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

a) **Beantragung**

Antrag auf Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand stellen, der die Ziele des Vereins bejaht.

Um Mitglied zu werden, richtet der Interessent an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand. Mit dem Beitritt erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung und Beitragsordnung an. Ordentliches Mitglied des „Smart Blue Club Nord e.V.“ kann jede natürliche Person werden, wie auch jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

- a. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

b) **Mitgliedsaufnahme / Ablehnung**

- a. Die Aufnahme in den Verein „Smart Blue Club Nord e.V.“ muss vom Vorstand mit Mehrheit beschlossen werden. Der betreffende Spartenleiter/in ist über die Entscheidung zu informieren.
- b. Die Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

c) **Mitgliederstatus**

- a. Beim Status der Mitglieder/innen wird wie folgt unterschieden:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive/Fördermitglieder ohne Spartenzugehörigkeit, die den Grundbeitrag jährlich zahlen,
 - Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ernannt. Voraussetzung ist, dass sich das Mitglied in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft kann jedes Mitglied des e.V. an den Vorstand richten.

§4 Beitritt

Der Paragraph bleibt leer, um die Nummerierung beizubehalten.

§5 Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt des Mitgliedes oder
 - durch Ausschluss oder
 - Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Mitgliedschaft im Verein.

- c) Die Mitgliedschaft im Verein kann zum 31.05. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand spätestens bis zum 30.04. des Jahres zu erklären, andernfalls beginnt automatisch am 01.06. das neue Mitgliedsjahr.
- d) Mit dem Austritt erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte und Ansprüche insbesondere am Vereinsvermögen.
- e) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- f) Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:
 - i. Wer durch sein Verhalten die Ordnung und das Ansehen des Vereins gefährdet.
 - ii. Wer mit seinen Beiträgen ein Jahr im Rückstand ist und trotz mehrfacher Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen, gerechnet vom Absendetag, den Beitragsrückstand ausgeglichen oder ein begründetes Stundungsgesuch vorlegt hat.
 - iii. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist mit dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief, mit Rechtsmittelbelehrung, zur Kenntnis zu bringen.
- g) Ein Ausschluss aus dem Verein kann bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung dieser Satzung oder bei sonstigem grobem pflichtwidrigem Verhalten des Mitglieds erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

§6 Sparten

- a) Zur Durchführung der Aktivitäten in verschiedenen Sportarten, kulturellen und Freizeitaktivitäten können Sparten gebildet werden. Die Sparten werden von den Spartenleitern im Rahmen der notwendigen speziellen Aktivitäten so weit wie nötig autonom geführt und in der Gestaltung und Durchführung ihres Programms im Rahmen dieser Satzung frei.
- b) Die Gründung einer Sparte ist beim Vorstand schriftlich unter Angabe der geplanten Aktivitäten und unter Vorlage eines Finanzplanes einschließlich notwendiger Spartenbeiträge und Gebühren zu beantragen. Eine Liste von interessierten Vereinsmitgliedern und Dritten ist vorzulegen. Eine Sparte soll mindestens 5 Mitglieder haben. Eine Genehmigung der Sparte erfolgt durch den erweiterten Vorstand, sofern die Sparte den Zielen und Aufgaben des „Smart Blue Club Nord e.V.“ im Sinne dieser Satzung entspricht.
- c) Vereinsmitglieder können in mehreren Sparten Mitglied sein.
- d) Innerhalb jeder Sparte ist eine Spartenleitung bestehend aus mindestens einem Spartenleiter/in sowie einem/r Stellvertretende(n) Spartenleiter/in von den Spartenmitgliedern zu wählen. Die Wahl soll für die Dauer von 2 Jahren in der Spartenversammlung erfolgen. Unter Angabe der Tagesordnung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich durch Vereinsvorstand, amtierende Spartenleitung oder ein Spartenmitglied im Auftrage des Vereinsvorstands einzuladen. Wiederwahl ist möglich.
- e) Wenn die Mindestmitgliederzahl der Sparte unterschritten wird, soll die betroffene Sparte mit einer anderen Sparte zusammengelegt werden. Die Spartenleitung geht an die aufnehmende Sparte über.
- f) Jährlich soll eine Spartenversammlung durchgeführt werden, in der ein Kurzbericht über die Tätigkeiten unter Darlegung der Wirtschaftlichkeit im abgelaufenen Zeitraum an den Vereinsvorstand gegeben wird.

- g) Die Spartenleitung ist dafür verantwortlich und gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig,
- dass die Sparten Tätigkeit sich im Rahmen der Satzung bewegt,
 - Ausgaben sich im Rahmen des zu Jahresbeginn festgelegten Budgets befinden. (Ist kein Budget festgelegt, ist jede Ausgabe beim Vorstand zu beantragen)
 - für die finanziellen Nachweise der Spartenaktivitäten sowie die ordnungsgemäß ausgestellten Belege, die zur Abrechnung gelangen.

§7 Gebühren und Beiträge

- a) Der jährliche zu entrichtende Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
- i. Grundbeitrag,
 - ii. Spartenbeitrag,
 - iii. Gebühren, die in einer Sparte anfallen
- b) Die Höhe des Grundbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Der Spartenbeitrag und die dazugehörigen Gebühren werden vom erweiterten Vorstand beschlossen, und den aktuellen Besonderheiten (z.B. Inflation, höhere Teilnahmegebühren, Spielerpassgebühren, usw.) angepasst.
- d) Ist ein Mitglied in mehreren Sparten Mitglied, werden die Spartenbeiträge pro Sparte fällig.
- e) Die Mitgliederversammlung kann eine entsprechende Beitragsordnung und kann eine Gebührenordnung beschließen.
- f) Für Ehepartner/Lebenspartner und Familienangehörige gemäß §3 Nr. 3. können ermäßigte Grundbeiträge durch die Mitgliederversammlung und wenn sie in Sparten aktiv sind, ermäßigte Spartenbeiträge durch den Vorstand beschlossen werden. Dieses wird in der Gebührenordnung abgebildet.
- g) Kinder bis zu einem Alter von 16 Jahren sind vom Grundbeitrag befreit.
- h) Ehrenmitglieder sind nach ihrer Ernennung von der Beitragspflicht ab nächster Beitragsperiode befreit.
- i) Bei zusätzlichen Aktivitäten und anderen Sonderveranstaltungen können Gebühren zusätzlich anfallen, über deren Höhe der Vorstand entscheidet.
- j) In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand auf schriftlichen Antrag Beiträge, Spartenbeitrag und sonstige Gebühren ermäßigen, erlassen oder stunden.
- k) Die reguläre Beitragsperiode geht vom 1.06. bis zum 31.5. des Folgejahres. Grundbeitrag und Spartenbeiträge werden in Summe regulär im ersten Monat der Beitragsperiode per 30.06. eines Jahres fällig. Neuaufgenommene Mitglieder zahlen den ersten Beitrag anteilig für die laufende Beitragsperiode innerhalb eines Monats nach Aufnahme und danach ebenfalls per 30.6. Mitgliedsbeiträge werden in der Regel per Banklastschriftverfahren zu den o.g. Datumsangaben bzw. Ereignissen eingezogen
- l) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- m) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- n) Der erweiterte Vorstand kann auf Antrag einer Spartenleitung, eine Sonderumlage beschließen, die von allen Mitgliedern des „Smart Blue Club Nord e.V.“ anteilig zu zahlen

ist, um den Weiterbetrieb der Sparte weiter aufrecht zu halten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Beschluss einer Sonderumlage für den zuvor genannten Zweck wird notwendig, wenn der von den Mitgliedern des „Smart Blue Club Nord e.V.“ zusätzlich zu zahlende Betrag für Sonderumlagen die Höhe des jährlichen Grundbeitrages für Mitglieder um das 3-fache überschreitet. Sonderumlagen werden innerhalb eines Monats nach Beschluss fällig und per Banklastschriftverfahren eingezogen.

- o) In Fall von Finanzsituationen, in denen der Vorstand feststellt, dass die Solvenz des Vereins gefährdet ist, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über Zusatzbeiträge bzw. Bildung einer Sonderumlage zur Abwendung einer möglichen Insolvenz entscheidet.
- p) Zuwendungen zur Unterstützung von Vereinsaktivitäten in Sinne des Vereinszwecks kann von jedem – auch von Dritten - jederzeit geleistet werden. Der Vorstand muss das dokumentieren und stellt dafür eine Quittung aus.

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- a) Der Vorstand soll alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die zum Wahlzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt sind.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern:
 - i. 1. Vorsitzenden
 - ii. 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - iii. Kassenführer/in
- c) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit, wobei mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Der Vorstand tritt in angemessenen Abständen zur Beratung zusammen.
- e) Eilentscheidungen, die keinen Aufschub bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandssitzung dulden, können auch telefonisch oder per E-Mail von mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Derartige Entscheidungen müssen in der darauffolgenden Vorstandssitzung schriftlich protokolliert werden.
- f) Der Vorstand organisiert und veranstaltet die Mitgliederversammlungen.
- g) Der Vorstand entscheidet über Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft, die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden.
- h) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt und vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich.
- i) Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben weitere Obmänner und Ausschüsse berufen. Sie unterliegen der Aufsicht und Weisung des Vorstands.
- j) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, den Spartenleiter/innen und aus vom Vorstand Beauftragten für Sonderaufgaben zusammen. Ein Spartenleiter/in kann auch eines der Vorstandsämter bekleiden.
- k) Der erweiterte Vorstand kann vom Vorstand zur Beratung von generellen Vereinsfragen herangezogen werden.
- l) Der Vorstand erarbeitet im ersten Quartal jeden Jahres in Abstimmung mit den Spartenleiter/innen einen Haushaltsplan für das laufende Jahr. Der Haushaltsplan ist im ersten Quartal im erweiterten Vorstand zu beraten und zu beschließen. Kommt kein

Beschluss zustande, wird ein Notplan aufgestellt und alle Ausgaben sind bis zum Beschluss über einen neuen Haushaltsplan einzeln beim Vorstand zu beantragen und zu beschließen.

- m) Legt ein Vorstandsmitglied das Amt nieder oder fällt dauerhaft aus, so berufen die zwei verbleibenden Vorstandsmitglieder einstimmig innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied aus der Mitte der Spartenleiter. Enthält sich ein verbliebener Vorstand, gilt der Vorschlag als abgelehnt. Das berufene neue Vorstandsmitglied ersetzt den fehlenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- n) Bei Rücktritt oder Ausfall von zwei oder allen Vorstandsmitgliedern sind die Geschäfte des Vereins vom erweiterten Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands zu führen. Aus dem erweiterten Vorstand sind geschäftsführend zu bestimmen:
 - i. ein(e) „Sprecher(in),
 - ii. Stellvertreter(in)
 - iii. ein(e) Kassenführer(in)
- o) Die zurückgetretenen und ausgefallenen Vorstände bleiben soweit möglich bis zur Neuwahl im erweiterten Vorstand. Nicht möglich ist das bei Erklärung des Austritts aus dem Verein oder nach erfolgreichem Misstrauensvotum durch den erweiterten Vorstand. Beim Misstrauensvotum im erweiterten Vorstand haben die zurückgetretenen Vorstände kein Stimmrecht. Der erweiterte Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Tagesordnung „Neuwahl des Vorstands“ innerhalb von 4 Wochen nach dem Wegfall des Vorstandes einladen und diese innerhalb von 8 Wochen durchführen.

§9 Geschäftsführung

- a) Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
- b) Die Vereinsgeschäfte erledigt der Vorstand ehrenamtlich.
- c) Verantwortlich für die Geschäftsführung sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- d) Ein Vorstandsmitglied führt Protokoll bei Versammlungen und Vorstandsitzungen.
- e) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- f) Der erweiterte Vorstand beschließt wie unter Ziff. § 9 e), mit der Maßgabe dass mindestens 50% der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorstandsvorsitzende ein Doppelstimmrecht.
- g) Beschlüsse des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und werden von 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- h) Der generelle Schriftwechsel kann von Vorsitzender/Vorsitzenden oder Stellv. Vorsitzender/ Stellv. Vorsitzenden wahrgenommen oder delegiert werden.
- i) Dem/der Kassenführer/in obliegen das Rechnungswesen, die Verwaltung der Mitglieder und des Vereinsvermögens (Kassenführung).
- j) Geschäfte der Spartenleiter im Namen des „Smart Blue Club Nord e.V.“ bedürfen eines Beschlusses des Vorstands, wenn sie mehr als 125 Euro im Einzelfall und pro Jahr betragen. Dieser Betrag kann von Vorstand jährlich per Beschluss angepasst werden.

Im Falle eines vom Vorstand beschlossenen Ausgabestopps gilt dieser auch für auch für Ausgaben unterhalb dieses Schwellwertes.

- k) Alle außergewöhnlichen Ausgaben und alle nicht im Jahresplan enthaltenen Ausgaben bedürfen der Genehmigung von 2 Vorstandsmitgliedern ebenso die Anlage des Vermögens des Vereins.
- l) Auf Verlangen von mindestens 25% der Spartenleiter muss eine Sitzung des erweiterten Vorstands innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- m) Der erweiterte Vorstand kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden in 2 getrennten Sitzungen zunächst den Vorstand zum Rücktritt auffordern und dann in der 2. Sitzung dessen Auflösung beschließen. Hierdurch werden Neuwahlen eingeleitet.

§10 Mitgliederversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung
 - i. Wählt den Vorstand des Vereins und Kassenführer/in und zwei unabhängige Rechnungsprüfer,
 - ii. beschließt über
 - 1. die Satzung bzw. Satzungsänderungen,
 - 2. den Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag) und ermäßigten Mitgliedsbeitrag (ermäßigten Grundbetrag),
 - 3. über eingebrachte Anträge,
 - 4. Ehrenmitgliedschaften,
 - 5. Entlastung des Vorstandes,
 - 6. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - 7. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - 9. Auflösung des Vereins,
- c) Es sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich.
- d) Eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll alle 2 Jahre abgehalten werden.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands einberufen werden.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des erweiterten Vorstandes, einer Spartenleitung oder von mindestens 10 Mitgliedern in dringenden Fällen innerhalb von drei Monaten durchzuführen, sollte die letzte Mitgliederversammlung länger als ein Jahr zurückliegen. Ein entsprechender Antrag ist beim Vorstand einzureichen.

- f) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter der Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung (postalisch oder per E-Mail).
- g) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- h) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden eröffnet. Sodann wird durch Abstimmung der Mitglieder ein Versammlungsleiter und ein Schriftführer gewählt.
- i) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- j) Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- k) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in vorläufiger Form durch den Schriftführer/in und 2 Vorständen abzuzeichnen ist. Für den Fall, dass nur ein Vorstand anwesend ist, ist ein(e) Teilnehmer/in der Mitgliederversammlung zur Unterschrift zu bestimmen.
- l) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - i. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 - ii. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - iii. Entlastung des Vorstands;
 - iv. Ggfs. Wahl des Vorstandes sowie ggfs. die Wahl der Rechnungsprüfer.
 - v. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Jahresbeiträge;

§11 Kassenprüfung und Berichte

11.1 Kassenführung

- a) Der Vorstand, insbesondere der/die Kassenführer/in ist dafür verantwortlich, dass alle Geschäftsvorfälle nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung abgerechnet und verbucht sind. Der/die Kassenführer/in zeichnet alle abzurechnenden Belege ab. Er achtet darauf, dass die gesetzlichen Bestimmungen und steuerlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Bei Belegen und Kostenerstattungen >150 Euro zeichnet der Vorstand den Beleg ab.
- b) Der Verein führt ein Bankkonto auf den Namen des Vereins. Zeichnungsberechtigt sollen die Vorstandsmitglieder sein, von denen jeweils 2 Vorstände gemeinsam über das Konto verfügen.

Der Vorstand kann per Beschluss festlegen, bis zu welchem Betrag ein Vorstandsmitglied allein Auszahlungen/Überweisungen vornehmen kann.

Der Einzug von SEPA Lastschriften für Beiträge bleibt i.d.R. dem/der Kassenführer_in vorbehalten und bleibt vom Einzellimit unberührt.

Der Vorstand kann den Spartenleitern jeweils für Ihren Bereich Bankvollmacht erteilen bzw. Unterkonten einrichten, über die die Spartenleiter wie hier in der Satzung bestimmt, verfügen können.

11.2 Kassen-, Bankprüfung, Revision

Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- b) Bei Ausscheiden von Kassenprüfern ist von Vorstand entsprechender Ersatz aus den Mitgliedern zu bestellen. Die Bestellung ist gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- c) Die Kassenprüfer haben alle Geschäftsvorfälle anhand der Bankunterlagen und des Kassenbuches für den abgelaufenen Zeitraum zu prüfen.
- d) Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Vorstand und erweitertem Vorstand vorzulegen ist. Auf einer Sitzung des erweiterten Vorstands wird der Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer vorbereitet.
- e) Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für sämtliche Unterlagen, auch in elektronischer Form ist zu beachten.

§ 12 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und-
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- b) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen und allen Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem „Smart Blue Club Nord e.V. Club Hamburg e.V.“ hinaus.
- c) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§13 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- b) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- c) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- e) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder darf erst nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung erfolgen.

Hamburg, den 30.08.2023